

2016/43

Berlin, den 9. Dezember 2016

## Schiedsspruch

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

In dem schiedsrichterlichen Verfahren

1. [...]

– Partei zu 1 und Schiedsklägerin –

2. [...]

– Partei zu 2 und Schiedsbeklagte –

erlässt die Clearingstelle EEG als Schiedsgericht durch den Vorsitzenden Dr. Lovens sowie der Beisitzerinnen Dr. Mutlak und Richter am 9. Dezember 2016 folgenden Schiedsspruch:

**Die Schiedsklägerin hat gegen die Schiedsbeklagte einen Anspruch auf Nachzahlungen auf die erhöhte Vergütung gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 10c) EEG 2014<sup>1</sup> i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 i. V. m. Anlage 3 EEG 2009<sup>2</sup> (KWK-Bonus) für den im Jahr 2014 in ihrer Biomasseanlage erzeugten KWK-Stromanteil, obgleich die Schiedsklägerin die Nachberechnungen erst nach dem 28. Februar 2015 übermittelt hat.**

<sup>1</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

<sup>2</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

Ergänzender Hinweis des Schiedsgerichts:

**Wenn und soweit die Schiedsbeklagte geringere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Schiedsspruchs auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen der Schiedsbeklagten an die Schiedsklägerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 vor.**

## I Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten über eine ausstehende Restvergütung für das Jahr 2014, die die Schiedsklägerin erst nach dem 28. Februar 2015 in Rechnung gestellt hat.
- 2 Die Schiedsklägerin betreibt in [ . . . ] eine Biomasseanlage mit einer installierten Leistung von 100 kW, die im August 2006 in Betrieb genommen wurde. Der in der Anlage erzeugte Strom wird teilweise in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt und in das Netz für die allgemeine Versorgung der Schiedsbeklagten eingespeist.
- 3 Am 31. Dezember 2014 stellte die Schiedsklägerin gegenüber der Schiedsbeklagten die Rechnung für den im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 eingespeisten Strom. Darin wurde für die KWK-Strommenge gemäß § 8 Abs. 3 EEG 2004<sup>3</sup> ein KWK-Bonus in Höhe von 2 ct/kWh angesetzt. Mit Schreiben vom 18. Februar 2015, bei der Schiedsbeklagten eingegangen am 20. Februar 2015, übermittelte die Schiedsklägerin zudem das Umweltgutachten<sup>4</sup> sowie eine Kopie des Einsatzstofftagebuchs für das Jahr 2014. Die Schiedsbeklagte schloss auf dieser Grundlage die Abrechnung für das Jahr 2014 zum 31. Dezember 2014 ab.

<sup>3</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 07.11.2006 (BGBl. I S. 2550), nachfolgend bezeichnet als EEG 2004, außer Kraft gesetzt durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074).

<sup>4</sup>Vom 05.02.2015, erstellt durch [ . . . ], Zulassungsnr. [ . . . ].

- 4 Auch für die von Januar bis August 2015 eingespeiste KWK-Strommenge stellte die Schiedsklägerin der Schiedsbeklagten zunächst nur einen KWK-Bonus von 2 ct/kWh in Rechnung. Am 30. September 2015 korrigierte die Schiedsklägerin diese Rechnungen und machte für den Zeitraum Januar bis September 2015 den erhöhten KWK-Bonus von 3 ct/kWh gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 i. V. m. Anlage 3 EEG 2009 bzw. den Differenzbetrag von 1 ct/kWh geltend. Diesen zahlte die Schiedsbeklagte anschließend an die Schiedsklägerin aus.
- 5 Am 2. Dezember 2015 korrigierte die Schiedsklägerin auch die Rechnungen für Januar bis Dezember 2014 und machte auch für die im Jahr 2014 eingespeiste KWK-Strommenge einen ausstehenden Differenzbetrag von 1 ct/kWh geltend.
- 6 Nicht Gegenstand des Verfahrens ist, ob die Schiedsklägerin im Jahr 2014 für die streitbefangenen Strommengen die Voraussetzungen für den KWK-Bonus in Höhe von 3 ct/kWh gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 i. V. m. Anlage 3 EEG 2009 erfüllt hat und dies gemäß Anlage 3 Nr. II EEG 2009 durch das eingereichte Umweltgutachten nachgewiesen ist; hierüber sind sich die Parteien einig.
- 7 **Die Schiedsklägerin** ist der Ansicht, dass sie die Auszahlung des erhöhten KWK-Bonus für das Jahr 2014 verlangen kann, obwohl sie die entsprechende Nachberechnung erst nach dem 28. Februar 2015 erstellt hat. Alle erforderlichen Nachweise habe sie fristgerecht erbracht. Unabhängig davon sei nach den Voten 2013/31<sup>5</sup> und 2014/17<sup>6</sup> der Clearingstelle EEG auch eine nachträgliche Nachweisführung sowie auch bei verspäteter Nachberechnung eine nachträgliche Auszahlung der Vergütung bzw. des Differenzbetrags möglich.
- 8 **Die Schiedsbeklagte** ist der Ansicht, dass nach den Vorgaben des EEG zum bundesweiten Ausgleich Ansprüche bzw. Nachzahlungen für das Jahr 2014 nur bis zum 28. Februar 2015 gefordert werden könnten. Zahlungen auf später gestellte Forderungen eines Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber bzw. auf entsprechende Forderungen des Netzbetreibers gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber könnten nur gemäß den Vorgaben des § 62 EEG 2014 erwirkt werden.
- 9 Dem schiedsrichterlichen Verfahren liegt folgende Frage zugrunde:

Hat die Schiedsklägerin gegen die Schiedsbeklagte einen Anspruch auf Nachzahlungen auf die erhöhte Vergütung gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3

<sup>5</sup>Clearingstelle EEG, Votum v. 25.06.2013 – 2013/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/31>.

<sup>6</sup>Clearingstelle EEG, Votum v. 10.12.2014 – 2014/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/17>.

Satz 3 i. V. m. Anlage 3 EEG 2009 für das Jahr 2014, obgleich die Schiedsklägerin die Nachberechnungen erst nach dem 28. Februar 2015 übermittelt hat?

## 2 Begründung

### 2.1 Verfahren

- 10 Das schiedsrichterliche Verfahren ist gemäß dem zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht abgeschlossenen Schiedsvertrag (Schiedsvereinbarung und Schiedsrichtervertrag) durchgeführt worden. Beide Parteien hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

### 2.2 Würdigung

- 11 Die Schiedsklägerin hat gegen die Schiedsbeklagte einen Anspruch auf Nachzahlungen auf die erhöhte Vergütung gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 10c) EEG 2014 (bzw. bis 31. Juli 2014 gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2012<sup>7</sup>) i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 i. V. m. Anlage 3 EEG 2009 für das Jahr 2014, obgleich die Schiedsklägerin die Nachberechnungen erst nach dem 28. Februar 2015 übermittelt hat. Die nachträgliche Einstellung dieser Nachzahlung in den bundesweiten Ausgleich kann gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 auf Grundlage des vorliegenden Schiedsspruchs ergehen.
- 12 Machen Anlagenbetreiberinnen oder -betreiber erst nach dem Stichtag „28. Februar des auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres“ (hier gemäß 71 Nr. 1 EEG 2014<sup>8</sup> und § 46 Nr. 3 EEG 2012<sup>9</sup>) Zahlungsansprüche gegen den Netzbetreiber geltend, deren Voraussetzungen tatsächlich eingehalten wurden, können die entsprechenden Zahlungen in einem späteren Abrechnungszeitraum im Wege einer nachträglichen

<sup>7</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2012/arbeitsausgabe>.

<sup>8</sup>Gilt seit dem 01.08.2014 auch für Anlagen, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen worden sind (§ 100 Abs. 1 EEG 2014).

<sup>9</sup>Galt bis zum 31.07.2014 auch für Anlagen, die vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen worden sind (§ 66 Abs. 1 EEG 2012).

Korrektur (hier gemäß § 62 Abs. 1 EEG 2014<sup>10</sup>) eingestellt werden.<sup>11</sup> Die Stichtagsregelung in § 71 Nr. 1 EEG 2014 ist mithin keine Ausschlussfrist.<sup>12</sup> Grundlage für eine solche nachträgliche Korrektur ist z. B. ein Schiedsspruch der Clearingstelle EEG (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014).

- 13 Die Parteien sind sich einig, dass im Jahr 2014 für die streitbefangenen Strommengen die Voraussetzungen für den KWK-Bonus in Höhe von 3 ct/kWh gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 i. V. m. Anlage 3 EEG 2009 erfüllt wurden und dies gemäß Anlage 3 Nr. II EEG 2009 durch das für das Jahr 2014 vorgelegte Umweltgutachten nachgewiesen ist. Nach den durch die Parteien eingereichten Unterlagen bestehen hieran auch für das Schiedsgericht keine offenkundigen Zweifel.
- 14 Einer nachträglichen Korrektur gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 steht auch keine Verjährung des Zahlungsanspruchs nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften (§§ 194 ff. BGB<sup>13</sup>) entgegen.<sup>14</sup> Denn die Einrede der Verjährung hat die Schiedsklägerin schon nicht erhoben, zumal die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist (§ 194 Abs. 1 i. V. m. § 195 BGB) für Förderansprüche der Schiedsklägerin für das Jahr 2014 auch noch nicht abgelaufen ist.<sup>15</sup>

Dr. Lovens

Dr. Mutlak

Richter

<sup>10</sup>Gilt seit dem 01.08.2014 auch für Anlagen, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen worden sind (§ 100 Abs. 1 EEG 2014).

<sup>11</sup>Zur Wirkung der Frist gemäß § 71 Nr. 1 EEG 2014, § 46 Nr. 3 EEG 2012 und § 46 Nr. 3 EEG 2009 siehe *Clearingstelle EEG*, Votum v. 10.12.2014 – 2014/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/17>, und *Clearingstelle EEG*, Votum v. 12.05.2015 – 2015/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2015/20>.

<sup>12</sup>*Clearingstelle EEG*, Votum v. 05.08.2015 – 2015/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2015/20>, Rn. 33.

<sup>13</sup>Bürgerliches Gesetzbuch i. d. Fassung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; BGBl. I 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 24.05.2016 (BGBl. S. 1190), abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb>.

<sup>14</sup>Zur Verjährung siehe *Clearingstelle EEG*, Votum v. 10.12.2014 – 2014/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/17> und *Clearingstelle EEG*, Votum v. 12.05.2015 – 2015/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2015/20>.

<sup>15</sup>Dies gilt vorliegend unabhängig davon, ob die Verjährungsfrist für Förderansprüche nach dem EEG, deren Höhe sich nach der Bemessungsleistung der Anlage richten, zum Ende des Jahres der Einspeisung der jeweiligen Strommenge beginnt (so *LG Halle*, Urt. 12.07.2016 – 4 O 77/16, nicht veröffentlicht) oder des Folgejahres (so *Clearingstelle EEG*, Votum v. 12.05.2015 – 2015/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2015/20>, Rn. 36 f., sowie zu weiteren Voraussetzungen dieser Verjährung).